

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Niegel, Dr. Jahn (Münster), Mick, Dr. Schneider, Nordlohne, Orgaß,
Dr. Prassler, Schmöle, Sauer (Salzgitter), Dr. Klein (Stolberg), Link, Ferrang**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes
— Drucksachen 7/1131, 7/1209 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 2 wird in § 8 Abs. 1 des Zweiten Wohngeldgesetzes folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Umlandgemeinden, die im Verflechtungsbereich einer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von mehr als 100 000 liegen, und deren Mieten denen dieser Gemeinde entsprechen, zu bestimmen, daß auch für sie die Höchstbeträge dieser Gemeinden gelten.“

Bonn, den 7. November 1973

Niegel
Dr. Jahn (Münster)
Mick
Dr. Schneider
Nordlohne
Orgaß
Dr. Prassler
Schmöle
Sauer (Salzgitter)
Dr. Klein (Stolberg)
Link
Ferrang

Begründung umseitig

Begründung

Die Höchstbeträge der Tabelle des § 8 Abs. 1 entsprechen in Ballungsräumen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. In vielen Randgemeinden einer Großstadt sind die Mieten auf demselben Niveau wie in der Großstadt. Bei der Wohngeldgewährung kann dies aber nicht berücksichtigt werden, da die Tabelle des § 8 allein auf die Größe der Gemeinde abstellt. Es erhält somit bei derselben Miete weniger Wohngeld als ein Berechtigter in der angrenzenden Großstadt. Dieses Ergebnis ist unbillig und bedarf daher der Berichtigung.